

# **Satzung des Fördervereins Hospiz Agape e. V.**

**in der Fassung**

**des Beschlusses der Mitgliederversammlung**

**vom 22.06.2010**

## **P r ä a m b e l**

Das Hospiz Agape macht es sich zum Ziel sterbende Menschen auf ihrer letzten Wegstrecke in christlich-humanitärer Wertschätzung zu begleiten, ihre Schmerzen zu lindern, sie zu umsorgen und auf den Tod vorzubereiten.

Der Förderverein Hospiz Agape e.V. will diese Aufgabe materiell und ideell unterstützen und so dem Hospiz ermöglichen, seine Arbeit bestmöglich zu erfüllen.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz Agape e. V.“. Er ist beim Amtsgericht Wiesloch in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereines ist Wiesloch, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

1. Der Verein fördert in Wiesloch und seinem Umland ideell und finanziell das Hospiz Agape gGmbH. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Förderung aller Maßnahmen, die Hospizidee in Wiesloch und seinem Umland einem breiten Umfeld zugänglich zu machen
  - b) Förderung aller Maßnahmen zur Betreuung der Gäste des Hospizes Agape in Wiesloch
  - c) Förderung aus eigenen Mitteln sowie durch Spenden, Patenschaften und aus öffentlichen Haushalten
2. Der Verein betreibt eigene Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der genannten steuerbegünstigten Einrichtung „Hospiz Agape gGmbH“ verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.  
Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung

einer Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr.26a Einkommenssteuergesetz ausgeübt werden. Darüber hinaus kann den Mitgliedern die Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, Aufwandsersatz gezahlt werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten gegebenenfalls vorhandene Vereinsvermögen an die Hospiz Agape gGmbH, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins Hospiz Agape e. V. können alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereines fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) mit dem Tode eines Mitglieds
  - b) durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person
  - c) durch den Austritt aus dem Förderverein. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
4. Mitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
5. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge zur Erfüllung seiner Ziele. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt, die in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge**

Dieser Paragraph wurde in der Mitgliederversammlung vom 7.6.2010 gestrichen und in §4 Nr. 5 aufgenommen.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 7**

##### **Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereines an. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

## § 8

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Wirtschaftsplanes und Bestellung von Rechnungsprüfer/-innen, Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
  - c) Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
  - e) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines
  - f) In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich/elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung erfolgt außerdem zeitnah durch Veröffentlichung in der regionalen Presse.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung von dem/der Versammlungsleiter/-in bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/der Protokollführer/-in und dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes, zur Auflösung des Vereines, zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern:
  - a) die beziehungsweise der von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende
  - b) 2 von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählte Stellvertreter/-innen
  - c) der/die Schriftführer/-in
  - d) der/die Rechner/-in

- e) weitere 4 von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder
  - f) einem/-r Vertreter/-in der beteiligten Gemeinden, der/die von diesen bestellt wird.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wovon ein Mitglied die oder der Vorsitzende und bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
  3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein gewählter Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  4. In den Vorstand wählbar sind alle Vereinsmitglieder. Die Wahl des oder der Vorsitzenden und aller anderen Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen.
  6. Die Vorstandsmitglieder scheiden aus dem Vorstand aus, wenn ihre Vereinsmitgliedschaft endet oder sie ihr Vorstandsamt schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung niedergelegt haben. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Der Vorstand wird von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit freigestellt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung sowie Ausführen ihrer Beschlüsse
  - b) Erstellen des Jahresberichtes und des Wirtschaftsplans für die Mitgliederversammlung
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - e) Führung der laufenden Geschäfte

## **§ 11**

### **Sitzungen des Vorstandes**

1. Die oder der Vorsitzende, im Vertretungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende, lädt den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladung soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung erfolgen.
2. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung beantragen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende beziehungsweise eine/-r der Stellvertreter/-in anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden beziehungsweise im Vertretungsfall des/der Stellvertreter/-in.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

## **§ 12**


### **Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden

Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Wiesloch, den 22.06.2010

Vorstand des Fördervereins Hospiz Agape e.V.

  
Dr. Gessmann  
A. Dankert  
G. Ullrich  
J. Schincker  
Dr. Ceyl

H. Ullmann  
J. Ullmann